

Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit: Fähigkeit der Bürger, Betriebe, Kombinate, Staats- und wirtschaftsleitenden Organe, gesellschaftlichen Organisationen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. → *Handlungsfähigkeit*

Rechtshilfeabkommen: zwischenstaatliche Vereinbarung über die gegenseitige Gewährung zwischenstaatlicher Rechtshilfe mit dem Ziel der Gleichstellung der Staatsbürger beider Staaten (Staatsbürgerschaft) auf ihren Territorien. Die R. der DDR mit anderen Staaten regeln zumeist auch die —► *Auslieferung*.

Daneben beinhalten sie in der Regel auf strafrechtlichem Gebiet die Zustellung von Schriftstücken und Beweismitteln, die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen (Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, gerichtliche Untersuchungen, Gutachten, Durchsuchungen), die Herausgabe von Gegenständen, die Übernahme der Strafverfolgung, die Mitteilung von Verurteilungen und die Auskunft aus dem Strafregister. Die DDR hat mit mehreren Staaten R. abgeschlossen.

Rechtshilfeersuchen: Ersuchen eines Staates an einen anderen Staat um die Gewährung zwischenstaatlicher Rechtshilfe. Wurde im -> *Rechtshilfeabkommen* kein Direktverkehr zwischen den Justizorganen vereinbart, muß das R. auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

Die Form des R. kann im Rechtshilfeabkommen vereinbart werden. In der Regel müssen folgende Angaben enthalten sein: die Bezeichnung des ersuchenden und des ersuchten Organs sowie der Sache, in der Rechtshilfe begehrt wird; die Personalien der Parteien, Beschuldigten oder Verurteilten; die Namen und Anschriften der Rechtsvertreter und die erforderlichen Angaben über den

Gegenstand des Ersuchens; in Strafsachen die Beschreibung der strafbaren Handlung.

Rechtshilfe (zwischenstaatliche): gegenseitige Unterstützung von Organen verschiedener Staaten, die auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- oder Strafrechts tätig sind, durch die Vornahme einzelner Prozeßhandlungen.

Eine Verpflichtung zur zwischenstaatlichen R. besteht nur, wenn ein -> *Rechtshilfeabkommen* abgeschlossen wurde. Ein Staat kann jedoch auch R. gewähren, ohne daß eine vertragliche Verpflichtung besteht. Voraussetzung ist ein -> *Rechtshilfeersuchen*.

Rechtskraft: eingetretene Wirkung der Entscheidung eines staatlichen Organs (z. B. Gericht, Fachorgan des örtlichen Rates), die die Vollstreckbarkeit derselben begründet, d. h. sie ist nicht (oder nicht mehr, z. B. infolge Fristablauf) mit einem -> *Rechtsmittel* anfechtbar. Sie bewirkt, daß diese Entscheidung endgültig ist.

Rechtskraftvermerk: Bescheinigung der Rechtskraft eines Urteils, mit der eine *Ausfertigung der Urteils- oder Beschlußformel* versehen wird.

Rechtsmittel: Aufforderung, eine Entscheidung in einem förmlichen Verfahren zu überprüfen und zu korrigieren. Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, hemmt ein R. den Eintritt der -*« *Rechtskraft* der angefochtenen Entscheidung. R. gibt es in Strafverfahren, in Verfahren in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtssachen sowie gegen Entscheidungen in staats- und verwaltungsrechtlichen sowie in wirtschaftsrechtlichen Fragen. Die R. sind jeweils gesetzlich konkret definiert und an Verfahrens vor sehr if ten gebunden.